

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 153

ausgegeben am 14. Juli 2006

Gesetz

vom 17. Mai 2006

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

§ 1173a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811,
im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund Fürstlicher Verord-
nung vom 18. Februar 1812, in der geltenden Fassung, wird wie folgt ab-
geändert:

Art. 8a

1. Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer im Sinne des Gleichstel-
lungsgesetzes nicht aufgrund seines Geschlechts benachteiligen.

Art. 27 Abs. 1

1) Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des
Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit ge-
bührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu

sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht belästigt oder sexuell belästigt werden und dass den Opfern von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.

Art. 36b

4. Rückkehr an den Arbeitsplatz bei Mutterschaftsurlaub

Auf die Rückkehr an den Arbeitsplatz bei Mutterschaftsurlaub findet Art. 34c sinngemäss Anwendung.

Art. 113 Abs. 1

In Abs. 1 wird Folgendes eingefügt:
Art. 36b (Arbeitsplatzgarantie bei Mutterschaftsurlaub)

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (EWR-Rechtsammlung: Anh. XVIII - 18.02).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef